

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 206 - 206

Beweis der Gewohnheit

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Appellanten in die Kosten, mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl. zu ahnden. Da nun Berufungen als abstrakte Gegenstände nicht bestraft werden können, so ist von selbst klar, daß die gedrohten Strafen diejenigen Personen angehen, welche die Handlung der Berufungseinlegung effectuiren. Legt nun ein Rechtsanwalt jenem Strafgesetze zuwider eine Berufung ein, so fällt ihm immerhin eine Uebertretung zur Last, er mag, wie er nach Kap. VII, §. 9, Nr. 3 der G.D. ohne Auftrag seines Machtgebers thun kann aber nicht muß, ohne solchen Auftrag oder in Folge eines Spezialauftrags gehandelt haben. Denn in letzterem Falle, wo sein Machtgeber bei der unerlaubten Handlung als intellektueller Urheber erscheint, stellt er sich als physischer Urheber dar. Hiermit harmoniren auch die Vorschriften des bayer. L.N. IV, Kap. 9, §. 4 in fine.

DAGE. vom 5. Dez. 1842, Nr. 1010<sup>41/42</sup> und Nr. 1096<sup>41/42</sup>.

Vgl. Bl. für RA. Bd. V, S. 311, Bd. VI, S. 35 — 36, Bd. VII, S. 300, Bd. VIII, S. 113.

(Liegt im einzelnen Falle vor, daß den Anwalt kein Verschulden treffe, so findet dessen Verurtheilung in die fragliche Strafe nicht statt. Bl. f. RA. Bd. VI, S. 33).

## 5.

### Beweis der Gewohnheit.

Das DAG. in Cassel hat in mehreren von Strippelmann (Th. II, S. 244 f.) mitgetheilten Erkenntnissen die auch im Kommentar zur G.D. Bd. III, S. 13 f. adoptirte Ansicht zu Grunde gelegt, nach welcher der Richter so berechtigt als verpflichtet ist, über Daseyn und Inhalt eines in